

Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V

Die meisten Ärzte und Psychotherapeuten haben sich dran gehalten

Die vom Gesetzgeber seit Juli 2004 vorgesehene Fortbildungspflicht (§ 95 d SGB V) hat ihre erste Bewährungsprobe bestanden: Insgesamt 92,4 % aller nachweispflichtigen Ärzte und Psychotherapeuten haben ihre Fortbildungspflicht im ersten Fünfjahreszeitraum vom 01.07.2004 bis 30.06.2009 erfüllt. Diese Zahl zeigt aber auch: 471 niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten sowie 38 ermächtigte Ärzte haben – trotz vielfacher Ermahnungen – keinen Nachweis vorgelegt. Auf sie kommen nun Honorarkürzungen zu.

Die Verantwortlichen bei der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin zeigen sich angesichts der hohen Nachweisquote erleichtert. Die intensive Informationspolitik der KV Berlin sowie der beiden Berufskammern war offenbar erfolgreich. Andrea Witham, die bei der KV Berlin zuständige Abteilungsleiterin,

zum KV-Blatt: „Die große Erfolgsquote belegt die gute Zusammenarbeit zwischen den Berufskammern und der KV Berlin. Durch eine abgestimmte Informationspolitik haben wir das notwendige Verständnis bei den meisten Ärzten und Psychotherapeuten für die Fortbildungspflicht erreicht. Rückmeldungen“, so Witham, „zeigen uns darüber hinaus, dass mit der Zunahme attraktiver Fortbildungsangebote auch die Akzeptanz und das Selbstverständnis der Notwendigkeit einer kontinuierlichen fachlichen Fortbildung gestiegen sind.“ Auf die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Qualitätssicherung kamen mit dem Ende des Fortbildungszeitraumes enorme zusätzliche Aufgaben und Belastungen zu.

Harte Zeiten für „Säumige“

Auf die „Säumigen“ kommen allerdings nun ebenfalls harte Zeiten zu.

Der Gesetzgeber sieht für sie eine kontinuierliche – zunächst zehnprozentige – Honorarkürzung vor, die ab dem 3. Quartal 2009 greifen wird. Gekürzt wird Quartal für Quartal – und zwar so lange, bis der fällige Fortbildungsnachweis vorliegt. Erst mit Ablauf des Quartals, in dem der KV das entsprechende Fortbildungszertifikat der zuständigen Berufskammer (Ärzttekammer, Psychotherapeutenkammer) vorliegt, endet die Honorarkürzung. Dabei werden die Daumenschrauben sukzessiv fester angezogen: Hat der betreffende Arzt oder Psychotherapeut auch nach vier Quartalen noch keinen Fortbildungsnachweis vorgelegt, steigt die Honorarkürzung auf 25 %. Wer dann immer noch nicht reagiert, dem wird nach zwei Jahren seit Fälligkeit des Nachweises die Zulassung entzogen. Analog gilt dies für die säumigen ermächtigten Ärzte, denen dann die Ermächtigung für die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung widerrufen wird. Die Gesetzesvorschrift lässt den Kassenärztlichen Vereinigungen bei diesen Sanktionen keinerlei Spielraum.

So geht's:

Der Nachweiszeitraum: Nachgewiesen werden mussten insgesamt 250 Fortbildungspunkte im Zeitraum 01.07.2004 bis 30.06.2009. Der Nachweis war (bzw. ist) durch ein entsprechendes Zertifikat der Ärztekammer bzw. der Psychotherapeutenkammer gegenüber der KV Berlin zu führen.

Gesetzesgrundlage: § 95 d SGB V. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben keinerlei eigenen Spielraum bei der Durchsetzung der Fortbildungspflicht bzw. bei der Sanktionierung wegen Nichtbeachtung.

Säumig ist, wer bislang keinen Nachweis über die Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V (Zertifikat der jeweiligen Berufskammer) vorgelegt hat.

Die Sanktionen setzen stufenweise ein: Ab dem 3. Quartal 2009 wird das Honorar jeweils um 10 % gekürzt. Ab dem 5. Quartal seit Verstreichen der Nach-

weispflicht erhöht sich die Honorarkürzung auf 25 % je Quartal. Nach Ablauf von zwei Jahren seit Verstreichen der Nachweispflicht wird die Zulassung bzw. die Ermächtigung zur vertragsärztlichen Tätigkeit entzogen.

Wer den Fortbildungsnachweis nachholt, um fortgesetzte Honorarkürzungen zu beenden bzw. einen Zulassungsentzug nach zwei Jahren zu verhindern, kann dies immer nur für den säumigen Zeitraum (aktuell: 01.07.2004 bis 30.06.2009) tun. Zusätzlich muss er sich auch um seine Fortbildung im laufenden Fünfjahres-Zeitraum (ab Mitte 2009) kümmern. Nachzuweisen sind je Fortbildungszeitraum 250 Fortbildungspunkte.

Punktekonto: Die Berufskammern führen für jeden nachweispflichtigen Arzt bzw. Psychotherapeuten ein Fortbildungskonto, dessen Stand jeweils eingesehen werden kann. -litt

Chance, fehlende Nachweise nachzuliefern

Die „Galgenfrist“ wird zwar teuer, sie verschafft den säumigen Vertragsärzten und -psychotherapeuten aber immerhin die Gelegenheit, ihre versäumte Fortbildung nachzuholen. Der hin und wieder zu hörende Tipp, dass der zu führende Nachweis bereits im zweiten Nachweiszeitraum (ab Mitte 2009) zählt, erweist sich als fatal: Der nachzuholende Fortbildungsnachweis wird nämlich *keinesfalls* auf den folgenden Nachweiszeitraum angerechnet. Das würde zudem die große Masse der Ärzte und Psychotherapeuten „benachteiligen“, die sich korrekt an ihre Fortbildungspflicht gehalten haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Jeder, der jetzt noch Fortbildungspunkte für den zurückliegenden Nachweiszeitraum „sammeln“ muss, sollte schnellstens reagieren.

Reinhold Schlitt